Zeitschrift: Studia philosophica : Schweizerische Zeitschrift für Philosophie = Revue suisse de philosophie = Rivista svizzera della filosofia = Swiss journal of philosophy

Herausgeber: Schweizerische Philosophische Gesellschaft

Band: 58 (1999)

Artikel: Was ist Öffentlichkeit? : Zur Bestimmung eines unübersichtlichen Wortfeldes

Autor: Kohler, Georg

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-882944

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Studia philosophica 58/99

GEORG KOHLER

Was ist Öffentlichkeit? Zur Bestimmung eines unübersichtlichen Wortfeldes

‹Öffentlichkeit› (any translation fails this German word; ‹public› being nothing but a rough and clumsy substitute) is a central concept in most diverse issues in politics, political science, sociology, etc. It arises in normative and descriptive theories, and is also a focus of modern philosophy of state and law.

The article tries to clarify its significance by, firstly, recalling the current, often very divergent ways in which it is thematized. Secondly, by outlining the historical genesis of its multiple meanings; thirdly, by explaining its socio-philosophical unity and explosive nature in relation to Kant's theory of Enlightenment; and fourthly, by drawing on the complex model of ‹Öffentlichkeit› developed by Jürgen Habermas in his «Faktizität und Geltung» [«Between Facts and Norms»]. – All of this in answer to the simple question: «What is ‹Öffentlichkeit›?»

Was ist Öffentlichkeit?[1] – Die Titelfrage markiert das Problem, das sich in jeder Rede, die von «Öffentlichkeit» handelt, bemerkbar macht; in mindestens zweifacher Hinsicht bemerkbar macht: Zum einen suggeriert sie, daß es so etwas wie einen einheitlichen Sachverhalt gibt, der «die» Öffentlichkeit ist, zum anderen verdeckt sie die schlichte Tatsache, daß wir zwar immer bloß mit einem Wort, einem Ausdruck operieren, dabei aber stets mit ganz verschiedenen Bedeutungen dieses einen Ausdrucks konfrontiert sind, wenn «die Öffentlichkeit» (das Wort, die Sache?) zur Sprache gebracht wird.

Geht man davon aus, daß beides nicht der Fall ist: weder der eine Sachverhalt «der» Öffentlichkeit noch die eine Bedeutung von «Öffentlichkeit», blickt man also von vornherein und ausdrücklich auf die Vielfalt von Sachbestimmungen und sinnvollen Gebrauchsformen, die zu «Öffentlichkeit» gehören, dann wird die Frage «Was ist Öffentlichkeit?» zunächst zur Forderung, die Leitdifferenzen und Gravitationskerne eines weiten Wortfeldes zu erfassen.

1 Im folgenden schreibe ich immer dann, wenn es um Bedeutung des Ausdrucks geht, «Öffentlichkeit» in Anführungszeichen. Steht nicht die Bedeutung des Wortes, sondern die vom Begriff gemeinte Sache im Blick, werden keine Anführungszeichen verwendet.

Was einfacher gesagt als getan ist. Das Thema erscheint bei näherer Betrachtung nämlich zugleich als ebenso kompliziert wie diffus strukturiert. Das Folgende beansprucht jedenfalls nicht, vollständige Listen der relevanten Unterscheidungen zu liefern, sondern lediglich einige Orientierungslinien zu ziehen.

1. Thematisierungsweisen und Rollen

Den Ausgangspunkt bilden vier exemplarische Redeweisen:

(a) «Die Öffentlichkeit hat das Recht zu erfahren... (z. B. was zwischen Bill Clinton und Monica Lewinsky geschehen ist)»

(b) «Es liegt im öffentlichen Interesse, daß... (z. B. der Betrieb einer Radiostation ohne staatliche Konzession nicht erlaubt ist)»

(c) «Nur im Raum der Öffentlichkeit bildet sich... (z. B. ein Bewußtsein europäischer Gemeinsamkeit)»

(d) «Die Öffentlichkeit ist Garant dafür, daß... (z. B. private oder politische Machtkonzentrationen limitiert werden)»

usw.

Die Reihe ließe sich verlängern. Gleichwohl sind ihr einige grundsätzliche Orientierungen zu entnehmen. Ich ordne sie unter zwei Gesichtspunkten: im Hinblick (1.1) auf die «Thematisierungsfelder» von Öffentlichkeit und im Hinblick (1.2) auf die «Rolle», in der Öffentlichkeit im Rahmen solch thematisch spezifischer Bezugnahmen auftritt.

1.1

Den Redeweisen (a)–(d) lassen sich unschwer vier verschiedene Sachgebiete und entsprechende wissenschaftliche Disziplinen zuordnen. Demnach gehört der erste Fall (a) zum «publizistischen Feld», d. h. zu den diskursiven Praktiken, die Journalisten, Medienrepräsentanten also all diejenigen benutzen, die in irgendeiner Weise die Darstellungsplätze, Meinungsbühnen, Informationskanäle, usw. zu betreiben und zu füllen haben, die wir gewöhnlich (Massen-)Medien nennen. Der zweite Fall (b) steht für das juristische, näherhin: (öffentlich-) rechtliche Feld diskursiver Beschäftigung mit dem Öffentlichen bzw. der Öffentlichkeit. Die Angehörigen dieses Feldes bearbeiten explizit die institutionell-normativen, in der Regel positiv rechtlichen Strukturen, durch die in der Gesellschaft festgelegt wird, was mit Aussicht auf Erfolg als sanktioniert bzw. nicht sanktioniert behauptet werden darf.

Sie tun dies als Staatsrechtler, Richterinnen, Advokaten usf., aber auch als Politikerinnen, Publizisten, Bürgerinnen, die sich beispielsweise mit Fragen *de lege ferenda* beschäftigen.

Das dritte Feld (c) läßt sich am einfachsten als das soziologische bezeichnen. In ihm werden die Dinge erörtert, die «Gesellschaft» und «Gesellschaftlichkeit» ausmachen. Das heißt: Es ist bestimmt durch das, was – um mir eine umständliche Lexikondefinition von «Gesellschaft» zu ersparen – Soziologen tun, wenn sie die Gegenstände ihres Faches erforschen; u. a. so etwas wie die «soziale Identität» oder das «Wir-Gefühl» einer Gruppe von Menschen. Analog zum dritten charakterisiere ich das vierte Feld (d): Der politologische (nicht der politische!) Diskurs thematisiert Öffentlichkeit im Rahmen der Systeme des Politischen; worin diese und das Politische bestehen, ergibt sich aus dem, womit sich Politologen befassen.

Der politische (nicht der politologische!) Diskurs über die Öffentlichkeit ist weder auf einem der vier genannten Felder exklusiv noch auf einem speziellen eigenen Gebiet anzusiedeln, denn er enthält Elemente aus jedem der angeführten Thematisierungsmodi, wenn er als Auseinandersetzung um Entscheide staatlich-politischer Natur stattfindet: Er verwendet (oder kritisiert) die Argumente aus (a); er rekurriert auf Annahmen von (b); er erinnert Befunde von (c) und er operiert gern mit Thesen, die in (d) empirisch überprüft werden. Am politischen Diskurs zeigt sich deshalb besonders deutlich, was beim Umgang mit dem Problem «Öffentlichkeit» zuerst zu beachten ist: Nämlich die unterschiedlichen Diskursbedingungen, die es vorweg schon in je anderer Weise präfiguriert haben.

Ergo: Was «Öffentlichkeit» jeweils «ist», hängt primär am diskursiven Feld, in dem es auftaucht. Also u. a. an den praktischen Interessen, theoretischen Fragen und systematischen Imperativen der im besonderen Feld Agierenden. Es gibt daher nicht «die» Öffentlichkeit als einheitlichen Sachverhalt, sondern nur das Thema Öffentlichkeit in diversen Erkenntnis- und Handlungshorizonten. Der identische Ausdruck «Öffentlichkeit» suggeriert freilich das Gegenteil und ist dadurch die Ursache vielfacher Unklarheiten – die natürlich auch zum Zweck der Selbstprivilegierung ganz und gar gruppenspezifischer Ansprüche eingesetzt werden können. Beispielsweise ist das von Medienmachern oft berufene «Interesse der Öffentlichkeit» nicht eo ipso dasselbe wie das vom Staatsrecht ausgezeichnete «öffentliche Interesse» (sehr häufig ist es das gerade nicht). Verfolgt man die unterschiedlichen «Rollen», die die Öffentlichkeit und das Öffentliche in den jeweiligen

Thematisierungen übernehmen können, wird die nivellierende Eigenschaft des einen Ausdrucks «Öffentlichkeit» sehr schnell sichtbar.

1.2

Im publizistischen Feld (a) fungiert Öffentlichkeit meist als zu befriedigende Treugeberin derjenigen, die gewissermaßen auftragsgerecht die berechtigten Prätentionen ihrer Treuhandkundin zu erfüllen haben. Kritisch formuliert: Die Bezugnahme auf Öffentlichkeit vermag der Begründung von Akten und Vorhaben publizistischer Akteure zu dienen, selbst wenn diese um willen durchaus anderer Interessen und Intentionen (beispielsweise rein kommerzieller Natur) vorgenommen werden. Eine Variante dieser Rolle der Öffentlichkeit als Rechtfertigungsgrund privater Handlungen besteht in der Selbstbeschreibung der Akteure als Zulieferer von Informationen und Argumenten, damit die Öffentlichkeit eine ihr vom politologischen oder staatsrechtlichen Feld übertragene Rolle (etwa als «demokratischer Souverän») tatsächlich wahrnehmen kann: Die Medien im Dienst der Ideale und Funktionsvoraussetzungen einer freien Gesellschaft.

Ich will selbstverständlich nicht behaupten, daß diese Zuschreibungen und Selbstdeutungen bloß ideologischen Zwecken entsprechen, offensichtlich wäre das falsch. Ich möchte lediglich klar machen, worauf man primär achten sollte, wenn «Öffentlichkeit» im publizistischen Feld auftaucht. Nämlich auf die spezielle Rechtfertigungsrolle, die ihr in solchen Zusammenhängen übertragen wird; das heißt natürlich auch: ob sie diese Rolle im gegebenen Fall wirklich spielen kann und darf.

Im juristischen Feld (b) hat «das Öffentliche» (i. S. des «öffentlichen Wohls»), «die Öffentlichkeit» (als Ort demokratischer Selbstgestaltung) die Bedeutung oder die Rolle der Legitimationsinstanz hoheitlicher Entscheide und Einrichtungen bzw. allgemein verbindlicher Normsetzungen. Und ohne Zweifel ist auch hier wie im vorigen Fall die Frage nach der Triftigkeit der jeweiligen Legitimierung erlaubt. Das gilt erst recht, wenn das «öffentliche Wohl» in politischen Auseinandersetzungen *de lege ferenda* beansprucht wird.

Der Diskurs auf dem soziologischen Feld (c) bezieht sich typischerweise auf «Öffentlichkeit» nicht in normativen oder rechtfertigenden Kontexten, sondern in erklärender Absicht. Öffentlichkeit interessiert in solcher Perspektive zunächst als das vermittelnd Offene eines von vielen geteilten Raumes (oder Mediums), in dem einander fremde Individuen kollektiv gültige Wertvorstellungen, Bedürfnisbewertungen, Traditionsinterpretationen, Wir-Intentionen, kurz: ein Zusammenge-

hörigkeitsbewußtsein entwickeln. Zweitens, und im Gegenzug zum Thema der Öffentlichkeit als des Integrationsmediums einer sozialen Gruppe, untersucht soziologische Forschung die desintegrierende, überlieferte Identitäten zersetzende Wirkung neu entstandener, technisch entgrenzter und moralisch liberalisierter Öffentlichkeiten. Beiden Hinsichten gemeinsam ist mithin die Deutung der Öffentlichkeit als eines unpersönlichen, nicht subjekthaft agierenden Bedingungsgefüges von Vorgängen der Vergesellschaftung.

Auch im politologischen Feld (d) kann Öffentlichkeit als bloßes Medium oder Kommunikationsnetz thematisiert werden. Auffälliger sind allerdings die Rollen, in denen die Öffentlichkeit einerseits als liberal-(macht-)kritische Instanz erscheint, anderseits als Synonym des «Volkes» i. S. des demokratischen Souveräns. Für die zwei zuletzt genannten Rollen charakteristisch ist die Verschiebung des Akzentes von der medial-unpersönlichen auf die aktiv-eingreifende Funktion: Die Öffentlichkeit wird zum Kollektivsubjekt, das «kontrolliert», «entscheidet», «fühlt», «möchte» usw.

2. Ein Blick auf die Begriffsgeschichte

Die soeben notierte Zweideutigkeit von «Öffentlichkeit» qua Medium und Diskursraum und von «Öffentlichkeit» als des eigentlichen Subjektes einer politischen Gemeinschaft ist im Rahmen begriffsgeschichtlicher Darstellung an vielen Punkten der semantischen Strukturen nachzuweisen, die zum Begriffsfeld «Öffentlichkeit», «öffentlich» gehören. Vor allem jedoch beim Bedeutungswandel des Wortes «Publikum» im 18. Jahrhundert.

Vom passiven Adressaten obrigkeitlicher Rechtsakte entwickelt sich das «Publikum» zur gebildeten bürgerlichen Gesellschaft, die aktiv geschmacksbildend am buchdruckvermittelten bzw. schriftlichen Austausch der Meinungen und Ansichten partizipiert:

> «Die durch literarische Fehden, freie Zeitschriftenbeiträge und private Korrespondenzen geförderte Aktivierung des Publikums verhalf dem literarisch gebildeten Bürgertum zum neuen Selbstverständnis eines öffentlichen Zusammenhanges jenseits der (absolutistisch-feudalen G. K.) politischen Ordnung [...] In der wechselseitigen Kritik ihrer ‹Bürger› machte sich das Publikum selbst zum Subjekt einer ‹Gesellschaft›, deren Grundgesetz die Möglichkeit der freien Teilnahme für alle Mitglieder war.»[2]

2 L. HÖLSCHER, Art. «Öffentlichkeit», in: O. Brunner u. a. (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland,* Bd. 4, Stuttgart 1978, S. 436.

«Publikum» – zunächst nur Begriff für einen prinzipiell passiv-rezeptiven Adressaten- oder Hörerkreis – wird zum Namen eines vielstimmigen «Senders» und Impulsgebers und darüber hinaus zum Titel für den eigentlichen Agenten der praktisch-politischen Vernunft. Kronzeuge dieses Gebrauchs ist niemand anderer als Immanuel Kant. In der *Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?* von 1784 finden sich die folgenden, berühmten Sätze:

> «Es ist also für jeden einzelnen Menschen schwer, sich aus der beinahe zur Natur gewordenen Unmündigkeit herauszuarbeiten [...] Daß aber ein *Publikum* sich selbst aufkläre, ist eher möglich, ja es ist, wenn man ihm nur Freiheit läßt, beinahe unausbleiblich.»[3]

Versucht man die Begriffsgeschichte der «Öffentlichkeit» insgesamt auf grundlegende Unterscheidungen hin zu konturieren, dann stößt man auf die zwei Bedeutungsschwerpunkte, die die eben bezeichnete Differenz des Publikumsbegriffs im Verwendungsbereich des für das ganze Wortfeld basalen Adjektivs «öffentlich» vorbereitet haben. Dazu die zusammenfassende Bemerkung *Lucian Hölschers* zu seinem großen Artikel «Öffentlichkeit» im Lexikon *Geschichtliche Grundbegriffe:*

> «Die Begriffsgeschichte des Wortes ‹öffentlich›, aus dem sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts das Substantiv ‹Öffentlichkeit› gebildet hat, wird im wesentlichen durch zwei ‹Bedeutungsschwellen› strukturiert, die dem Wort jeweils eine neue Dimension seines Verständnisses hinzufügten: im Lauf des 17. Jahrhunderts nahm ‹öffentlich› in Folge der Ausbildung des modernen Staatsrechts die Bedeutung von ‹staatlich› an (= 1. Schwelle); gegen Ende des 18. Jahrhunderts trat es in enge Beziehung zum Vernunftanspruch der Aufklärung (= 2. Schwelle).»

«Öffentlich» und das «Öffentliche» bedeuten also zuerst das Staatliche, dann das Offensichtliche im und vor dem Forum des allgemeinen Menschenverstandes. Beide Bedeutungsprägungen sind keineswegs selbstverständlich und erklärbar nur durch tiefreichende geschichtliche Entwicklungen (wie derjenigen der Durchsetzung der neuen politischen Form des absolutistischen Staates), sowie durch den semantischen Einfluß des lateinisch-romanischen «publicus» bzw. englisch «public».

Die Bedeutung von «staatlich» erhält «öffentlich» als Übersetzung von «publicus» im Gefolge der neuzeitlichen, theoretischen wie praktischen Installierung einer überparteilich-souveränen, politischen

3 I. KANT, *Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?* (1784), AA Bd. 8, S. 36.

Herrschaftsmacht. So benutzte *Thomas Hobbes* das Attribut «public» durchgängig zur Bezeichnung der höchsten Staatsgewalt, und mit

> «der Ausbildung des absolutistischen und naturrechtlichen Staatsrechts kündigte sich seit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts eine generelle Präzisierung des Attributes ‹publicus› an, die es erlaubt, dem Wort gegenüber seinen vielfältigen Verwendungsweisen im Spätmittelalter nun die bestimmtere Form von ‹staatlich› zuzuschreiben».[4]

Das sei, sagt Hölscher, eine Bedeutungsschwelle von «säkularem Umfang», die im Frankreich der Hugenottenkriege ihren Anfang nehme und in Deutschland mit der rechtssprachlichen Übersetzung lateinischer Ausdrücke wie «officium publicum», «servus publicus» etc. durch «öffentlich» = «staatlich», erst im beginnenden 18. Jahrhundert abgeschlossen werde.

Die zweite Bedeutungsschwelle wird etwa fünfzig Jahre später erreicht. Auch sie schließt an die Verschiebungen im Gebrauch des lateinischen «publicus» an und kulminiert in der eingangs erinnerten Nobilitierung des (Lese-)Publikums als der Inkarnation aufklärerischer Vernunft.

Inspiriert war diese Verbindung des Öffentlichen mit dem Vernünftigen sowohl von sozialen Vorgängen wie von semantischen Quellen:

> «Seit Ende des 17. Jahrhunderts bekamen antike und humanistische Bedeutungsmomente des Wortes ‹publicum›, ‹publicus›, die in der Juristensprache des 16. und 17. Jahrhunderts ausgeblendet worden waren, mit dem Aufstieg des bürgerlichen Publikums eine neue Bewertung. Dies erlaubte nun, das Attribut auch andern gesellschaftlichen Zusammenschlüssen als der staatlichen Gemeinschaft zuzuordnen.»[5]

Publik, öffentlich, waren nun nicht mehr nur die Sphären staatlich-obrigkeitlicher Autorität, sondern auch jene Bezirke des Umgangs von Menschen mit Menschen, die nicht hierarchisch-herrschaftlich, sondern gesellig-argumentativ geordnet waren. Deren Wirklichkeit, empfunden als natürlicherweise entstanden und nicht als künstlich gemacht, wurde zur Manifestation des offensichtlich Vorbildlichen und eigentlich Vernünftigen. Diese Deutung wirkte auf den Sprachgebrauch zurück und

> «verdichtete sich in der zweiten Jahrhunderthälfte zu einer zweiten Bedeutungsschwelle des Wortes: ‹öffentlich› bezeichnet seitdem nicht bloß den Geltungsbereich staatlicher Autorität, sondern zugleich den geistigen und sozialen Raum

4 HÖLSCHER, «Öffentlichkeit», S. 422.
5 Ebd., 438.

(bzw. qua ‹publicum› oder ‹die› Öffentlichkeit auch die Instanz; G. K.), in dem (und durch die) diese sich legitimieren und kritisieren lassen muß. Die seither stets mögliche kritische Frage, ob die öffentliche Ordnung des Staates tatsächlich der durch die Vernunft, die öffentliche Moral bzw. die gesellschaftlichen Bedürfnisse vorgeschriebenen ‹natürlichen› Ordnung entspricht, bedient sich der Mehrdeutigkeit des Wortes ‹öffentlich›, i. S. von ‹offensichtlich› und ‹staatlich›, um daraus die Forderung nach ihrer Harmonisierung abzuleiten.»[6]

Seit dem 18. Jahrhundert kommen also im *gleichen* Wort «Öffentlichkeit» bzw. «öffentlich» Momente zusammen, die zueinander in *Verhältnissen spannungsvoller Wechselseitigkeit* stehen: staatliche und spontane soziale Ordnung, Hoheitsakte und Resultate freier Diskurse, obrigkeitliche Legalitäts- und vernünftige Begründungsansprüche, politische Herrschaft und gesellschaftliche Gegenmacht. – Kein Wunder also, daß sich das Thema «Was ist Öffentlichkeit?» sehr schnell als ebenso kompliziert wie diffus strukturiert erweist.

3. Die große(n) Hintergrundtheorie(n)

Die vielen Rollen, die «Öffentlichkeit» in den aktuellen Thematisierungsfeldern übernehmen kann, lassen sich – das ist das erste Fazit des kleinen begriffsgeschichtlichen *tour d'horizon* – allesamt als Produkte (und insofern als auch legitime Erben) langer historischer Spracharbeit durchsichtig machen. Die einen Bedeutungsmöglichkeiten zugunsten der andern eliminieren zu wollen, wäre ebenso willkürlich wie undurchführbar. Wichtig ist freilich die Beachtung der methodischen Maxime, daß – wer immer sich mit «Öffentlichkeit» beschäftigt – über die spezifischen Thematisierungsbedingungen Bescheid wissen muß, unter denen er/sie steht, wenn er/sie sich – in irgendeiner Hinsicht – mit der Sache befaßt. Und bei jeder derartigen Klärung spielen mindestens drei Polaritäten eine Rolle: Ist *die* Öffentlichkeit, mit der man es gerade zu tun hat, ein medialer, sozialer Raum oder ein aktives Kollektivsubjekt? Ist sie ein Ausdruck hoheitlicher Fürsorge und Handlungsbefugnis oder eine Erscheinung freier gesellschaftlicher Kommunikation? Ist sie eine faktische Größe (wie die empirisch erhobene «öffentliche Meinung» zu Clintons Verhalten in der Lewinsky-Affäre) oder in erster Linie ein normatives Ideal (wie die «kritische Öffentlichkeit mündiger Bürger und Bürgerinnen») – oder ist sie eine Verbindung normativer und deskriptiver Befunde?

6 HÖLSCHER, «Öffentlichkeit», S. 438.

Besonders die an dritter Stelle genannte Polarität zwischen dem Ideal und der Wirklichkeit von «Öffentlichkeit» besetzt eine für jede Theorie der Öffentlichkeit heikle Zone, ja, sie markiert geradezu den am heftigsten umstrittene Punkt der Sache – jedenfalls in der Perspektive einer an den Legitimitätsproblemen politischer Ordnung interessierten praktischen Philosophie. Denn ihr geht es mit der Frage «Was ist Öffentlichkeit?» immer auch – und wohl vor allem – um die Bestimmung der zentralen Aufgabe dieser Instanz bzw. sozialen Räumlichkeit. Also um die Antwort auf die Frage: «Was *soll* Öffentlichkeit?» – Und damit ist man sogleich und unvermeidlich in die Kontroverse um die Feststellung von deren *faktischen* Chancen und Schranken («Was *kann* Öffentlichkeit überhaupt leisten und was nicht? Und was unter welchen Voraussetzungen?») verstrickt.

Um das Gesagte noch ein Stück weit zu verdeutlichen: Wer von «der Öffentlichkeit» verlangt, daß sie z. B. Garantin der Liberalität gesellschaftlich-politischer Verhältnisse sein soll oder Basis der demokratisch-volkssouveränen Legitimation eines Staatswesens, der muß über Annahmen und Erkenntnisse verfügen, die zumindest als grundsätzlich realisierbar ausweisen, was idealiter gefordert wird. Das ist trivial. Nicht trivial ist jedoch die Einsicht, daß das, was Öffentlichkeit «kann», gar nicht unabhängig von dem zu beschreiben und zu erfragen ist, was sie «*können sollte*», die Erfassung des Faktischen also selbst und von Anfang an schon im normativen Kontext eines umfassenden Entwurfs steht. Dieser Entwurf ist für die Öffentlichkeit im Horizont der praktisch-politischen Philosophie – und ihr Horizont ist vermutlich für alle heutigen Thematisierungsweisen der ursprünglich prägende geworden – kein anderer als der eigentümlich zwiespältige der *kantischen Aufklärungsidee* mitsamt ihrem Schatten: der *gegenaufklärerischen Kritik.*

3.1

Der Kern des neuzeitlich-kantischen Begriffs der Vernunft ist die Idee ihrer bewährbaren Universalität: Die Vernunft ist eine Kraft, die kontextunabhängig schließlich überall dieselben theoretischen und praktischen Einsichten zu erzeugen vermag – bei allen Menschen, die sich sorgfältig und unvoreingenommen auf das je eigene Denkvermögen einlassen. Was vernünftig ist, ist allgemein gültig und persönlich einleuchtend zugleich. Es ist das Fundament, das die denkenden Iche zur Gemeinsamkeit des Wir vermittelt: indem im Prozeß der Vernunft die je eigene Überlegung des Einzelnen mit dem in Wahrheit Richtigen

und für jeden richtig Denkenden Maßgeblichen übereinkommen kann. Und auch wirklich übereinkommt, wenn nicht äußere oder innere Mächte, fremde Gewalt oder eigene Vorurteile, die Menschen hindern, sich selbst und einander so lange zu prüfen, bis sich das Gesuchte – «die Sache selbst» – in bewährbarer, d. h. vernünftig erkennbarer Bestimmtheit zum Vorschein gebracht hat.

Die praktische Voraussetzung der gemeinsamkeitstiftenden Vernunft ist mithin die Freiheit: die Freiheit der Reflektierenden sich selbst gegenüber und die Freiheit im Verkehr mit anderen, d. i. die gesellschaftliche Freiheit der Diskussion.

«Sapere aude», «Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen», ist denn auch Kants erstes Postulat und zugleich seine primäre Erklärung von «Aufklärung».[7] Der Einzelne muß sich von unbefragter Tradition und autoritärer Gläubigkeit lösen, will er zu vernünftiger Selbstbestimmung gelangen. Damit solch private Selbstoffenheit aber auch gesellschaftlich, also «öffentlich», wirksam werden kann, braucht es zweitens die politische Bedingung der Meinungs- und Redefreiheit. Ohne sie wäre ja nicht gut möglich, was Kant zuallererst erhofft und was für ihn den eigentlichen Motor des Vernunftsfortschritts bildet: die Selbstaufklärung des «Publikums».

Entsprechend ist «Publizität» in der kantischen Rechts- und Staatsphilosophie von herausragender Bedeutung: «Publizität», die freie Diskutierbarkeit von und die freie Zugänglichkeit zu jeder mit rationalen Geltungsansprüchen auftretenden Behauptung ist die an alle Staatsgewalt gerichtete, zwingende Forderung der Aufklärung. Und sie ist um so wichtiger, wo und wenn noch nicht die Bürger und Bürgerinnen selbst über ihre Gesetze befinden können. Also in monarchischen, aber vom «Publikum» reflektierten Verhältnissen. Für deren Rechtmäßigkeit verlangt Kant, daß sich der oberste Gesetzgeber an der «Idee der Vernunft» orientiert, wonach er

> «seine Gesetze so gebe als sie aus dem vereinigten Willen eines ganzen Volkes haben entspringen können, und (wonach) er jeden Untertan, sofern er Bürger sein will, so anzusehen (habe), als ob er zu einem solchen Willen mitzusammengestimmt habe. Denn das ist der Probierstein der Rechtmäßigkeit eines jeden öffentlichen Gesetzes».[8]

7 Vgl. Anm. 3

8 I. KANT, *Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein...* (1793), AA Bd. 8, S. 278.

Diesem Kriterium zu genügen, vermag aber letzten Endes sogar der Monarch nur als Teil des «Publikums» und nicht als bloßer Inhaber der Gesetzgebungsautorität. Und so schließt sich durch den ungehindert sich entwickelnden – «öffentlichen» – Prozeß der Vernunft alles zusammen: die staatlichen und die vernunftgerechten Regulierungen; das vom Machthaber vorgeschriebene und das dem «Probierstein» prinzipieller Rechtmäßigkeit Entsprechende; die aufgeklärte persönliche Überzeugung und die in der Gesellschaft verwirklichte Aufklärung; das Handeln der Einzelnen und die öffentlich-republikanische Gemeinsamkeit.

Für diesen ganzen Zusammenhang, wenn man will: für die umfassende Problemstellung der demokratisch-liberalen Legitimität, steht das Wort «Öffentlichkeit» nach 1800 und gewinnt im 19. Jahrhundert eine Schlüsselstellung in der deutschen Verfassungsdiskussion. Es ist gerade seine vielfältige Metaphorizität und seine begriffsgeschichtliche Mannigfaltigkeit, die es dazu prädestiniert haben. Durch die mit ihm gegebene Möglichkeit, sehr verschiedene Bedeutungen in einem einzigen Ausdruck zugleich anzusprechen, ist es gewissermaßen zum Kürzel geworden, das all die sozialen Probleme, normativen Forderungen, anthropologischen Annahmen, gesellschaftlichen Entwicklungen, legitimitätstheoretischen Begründungen etc., die mit der modernen, aufklärerischen Rechts- und Staatsidee verknüpft sind, in einem Punkt fokussiert: Die Rückbindung des Obrigkeitlichen an den Gedanken des Vernunftrechtes wie an den der Volkssouveränität; die Kontrolle der Mächtigen (mitsamt deren Tendenz zur Arkanpolitik) durch die Regierten und deren Interesse an Transparenz; die Ausbildung einer Sphäre vernünftigen Gemeinsinns, in der die einzelne Stimme doch nicht verschwinden muß; die Autonomie der Person wie die des Volkes; der selbstinduzierte Prozeß der Verwirklichung der Vernunft – all dies kommt in und mit dem einen Ausdruck «Öffentlichkeit» zur Sprache.

«Was ist Öffentlichkeit?» lautet immer noch meine Leitfrage. Richtet man – nach der Unterscheidung gegenwärtiger Thematisierungsweisen des Ausdrucks (1.) und nach der Feststellung historischer Bedeutungsschwellen des Begriffs (2.) – den Blick auf den Theoriebereich, aus dem das Wort seine praktisch-politische Brisanz bezieht, dann wird klar, daß, was Öffentlichkeit «ist» und – vielleicht – «kann», gar nicht unabhängig von dem zu untersuchen ist, was sie eigentlich «können sollte». Denn «Öffentlichkeit» bezeichnet heute Sachverhalte, die es gar nicht losgelöst von Erwartungen «gibt», die ihren Ort im hochkomplexen Verweisungszusammenhang einer fundamentalen

Philosophie der praktisch-politischen Vernunft und einer darauf gestützten Rechts- und Staatstheorie haben. Denn je nachdem, was von «Öffentlichkeit» erwartet wird, je nachdem, was man «der» Öffentlichkeit zumutet oder zutraut, formiert sich der Standard, der erst überprüfbar sein läßt, was Öffentlichkeit «wirklich» ist. – Wer etwas messen, empirisch-faktisch erfassen will, benötigt einen Maßstab, und das gilt natürlich auch im Fall «der» Öffentlichkeit.

Entsprechend leicht sind daher angeblich «rein empirische», mit dem Pathos der vorbehaltlos nüchternen Analyse vorgetragene Feststellungen zu denunziatorischen Zwecken einzusetzen. Man muß nur sehr hohe (oder ungeklärte) Erwartungen in seinen Meßbegriff einbauen, um dafür zu sorgen, daß die «tatsächlich reale» Öffentlichkeit die «normativen» Erwartungen von Philosophen als rousseauistische Utopien entlarvt... In der Tat ist es ja nicht schwierig, einer inzwischen etwas angerosteten Kategorie wie derjenigen der «Kritischen Öffentlichkeit» das deskriptiv zu bestätigende Bild einer manipulierbaren, flüchtigen Stimmungen folgenden «Masse» entgegenzuhalten.

Es ist selbstverständlich wichtig, theoretische, für die Bewertung politisch-sozialer Ordnungen folgenreiche Konzepte wie «Öffentlichkeit» auf ihre deskriptive Gültigkeit hin zu betrachten. Gewinn für beide Seiten, für die empirisch-analytische wie für die normativ-konstruktive Arbeit, kommt dabei allerdings allein dann zustande, wenn von einer geklärten Vorstellung ausgegangen wird, die im Rahmen einer hinreichend vollständig entwickelten, umfassenden Konzeption von Recht, Staat, Gesellschaft und menschlicher Rationalität steht.

Einen solchen Öffentlichkeitsbegriff werde ich im 4. und letzten Kapitel sehr knapp skizzieren. Zuvor aber noch einige Bemerkungen zu jener gegenaufklärerischen Schattenfigur, die gleichfalls – und sicher nicht grundlos – zur Theorie der Öffentlichkeit gehört: die Öffentlichkeit als «Man» und als «Masse».

3.2 gegenaufklärerische Schattenfigur der Ö.: "Man" und "Masse"

Das «Man» Heideggers und die «Masse» Le Bons transportieren die typisch «antiliberalen» Vorbehalte gegen die philosophiegeschichtliche Idee der Verwirklichung der Menschenvernunft. Nicht verbunden durch eine gemeinsame politische Doktrin ist der öffentlichkeitskritische «Antiliberalismus» (Stephen Holmes[9]) doch geeint in seiner Ablehnung der zwei zentralen Voraussetzungen der (kantischen) Aufklä-

9 Vgl. S. HOLMES, *Die Anatomie des Antiliberalismus,* Hamburg 1995.

rungslehre: Er verneint die Gegebenheit menschlicher Selbstverbesserungsfähigkeiten, und er bestreitet die Vereinigungskraft der Rationalität.

«La raison humaine ne produit que des disputes» ist Joseph de Maistres prinizipielles Verdikt über den Vernunftglauben im Sinne Kants. De Maistre formuliert damit ein Motto, das sich bei Carl Schmitt, bei Leo Strauss, bei Alasdair MacIntyre u. v. a. wiederholt. Im Gegensatz zum kantischen Öffentlichkeitspostulat ist «Publizität» und sind Meinungs- und Äußerungsfreiheit für diese Denker also kein Weg zu einer Ordnung der Autonomie, sondern das stärkste Mittel zur Zerrüttung jedweder funktionierenden Gesellschaftsform.

Der zweite Angriff der Gegenaufklärung gilt der aufklärerischen Verkennung der Menschennatur. Für sie ist der Mensch in jeglicher Hinsicht unzulänglich. Holmes paraphrasiert de Maistres paradigmatische Argumente mit einigem Schwung:

> «In Wahrheit sei der Mensch eine verwirrte, ‹schwache und blinde› Kreatur, ohne festen Willen, ein ‹verderbtes und schwankendes Wesen›. [...] in ihm spiegelt sich der kosmische Kampf zwischen den Mächten des Guten und des Bösen wider. Als Mikrokosmos des universellen Chaos hat der Mensch weder beständige noch miteinander in Übereinstimmung stehende Sehnsüchte: ‹Er weiß nicht, was er will; was er will, will er nicht, und was er nicht will, will er.› [...] Es (sei) grotesk, ein derart konfuses, gefesseltes, von seinen Leidenschaften willenlos beherrschtes Geschöpf wie den Menschen nur deswegen als ‹frei› zu bezeichnen, weil man ihn von politischen Zwängen befreit und ihm erlaubt habe, seinen eigenen Nutzen zu fördern. Was der Mensch für nützlich hält, ändert sich aber von einem Augenblick zum anderen; sobald er zufrieden ist, wird er auch schon wieder unzufrieden. [...] Ein derart beschaffenes Wesen weiß nicht im Geringsten zu beurteilen, was eigentlich sein Zweck ist; jemand, der sich immer nach dem sehnt, was er gerade nicht hat, der kann gar nicht rational entscheiden, was für ihn das Beste ist.»[10]

Die menschliche Ignoranz in bezug auf das Gute und die unheilbare Dissensträchtigkeit der Vernunft wären, sofern sie uneingeschränkt stimmen würden, durchschlagende Argumente gegen die Aufklärungstheorie der Öffentlichkeit. So oder so schärfen sie jedoch den Blick für die Aspekte der Sache, die eine optimistische praktische Philosophie gerne ausblendet: Die Beeinflußbarkeit der «öffentlichen Meinung» durch den gezielten Einsatz von Medien, Informationen und Stimmungskampagnen; die Neigung der meisten Leute, emotional stark besetzten Vorurteilen eher zu trauen als rationalen Zweifeln; der

10 Ebd., S. 47.

Hang zur Konformität; panische Gefühlsumschwünge oder die lethargische Gleichgültigkeit der Menge gegenüber vorherrschenden Machttechniken – die Liste der Phänomene, die Öffentlichkeit mit Eigenschaften der «Masse» und des «Man» assoziieren, ist lang genug, um von einem reflektierten Öffentlichkeitsbegriff auch die illusionslose Berücksichtigung der unzweifelhaft negativen, massengesellschaftlichen Elemente der Moderne zu erwarten.

4. Öffentlichkeit als Netzwerk für Kommunikation

Jürgen Habermas' in *Faktizität und Geltung* ausgeführte Konzeption[11] ist nicht die einzige sorgfältige und angemessen komplexe Entfaltung des Themas, aber sicherlich die am besten in einer umfassenden Theorie verankerte Bestimmung von «Öffentlichkeit».[12] Ihr sacheröffnendes Stichwort lautet «Öffentlichkeit als Netzwerk für Kommunikation». Es ergibt sich in der Konsequenz einer Reihe von Verneinungen:

> «Öffentlichkeit ist zwar ein ebenso elementares gesellschaftliches Phänomen wie Handlung, Aktor, Gruppe oder Kollektiv; aber es entzieht sich den herkömmlichen Begriffen für soziale Ordnung. Öffentlichkeit läßt sich nicht als Institution und gewiß nicht als Organisation begreifen; sie ist selbst kein Normengefüge mit Kompetenz- und Rollendifferenzierung, Mitgliedschaftsregelung usw. Ebensowenig stellt sie ein System dar; sie erlaubt zwar interne Grenzziehungen, ist aber nach außen hin durch offene, durchlässige und verschiebbare Horizonte gekennzeichnet. Die Öffentlichkeit läßt sich am ehesten als ein Netzwerk für die Kommunikation von Inhalten und Stellungnahmen, also von *Meinungen* beschreiben; dabei werden die Kommunikationsflüsse so gefiltert und synthetisiert, daß sie sich zu themenspezifisch gebündelten *öffentlichen* Meinungen verdichten.»[13]

«Öffentlichkeit» wird von Habermas unter fünf Hinsichten definiert; nämlich als Struktur oder *sozialer Raum* (a), in dem durch aktive und durch rezeptive *Akteure* (b) eine *spezifische Stimme,* die «öffentliche Meinung» (c), erzeugt wird, die zwischen dem *politischen System* das rechtsverbindliche Entscheide produziert, und der ursprünglichsten Sphäre menschlich-kommunikativer Vergesellschaftung, der

11 J. HABERMAS, «Zur Rolle der Zivilgesellschaft und politischer Öffentlichkeit», in: ders., *Faktizität und Geltung* (Kap. VIII), Frankfurt a. M. 1992

12 Zum Vergleich: Rawls' Konzept des «öffentlichen Vernunftgebrauchs» im Rahmen seiner Konzeption des «Politischen Liberalismus». Dazu und in Abgrenzung von Habermas und Hannah Arendt: S. BENHABIB, «Die gefährdete Öffentlichkeit», in: *Transit. Europäische Revue,* H. 13, Sommer 1997, S. 26–41.

13 HABERMAS, «Zur Rolle der Zivilgesellschaft», S. 435 f.

«*Lebenswelt*», *vermittelt* (d) und dabei – im Rahmen demokratischer Selbststeuerung der Gesellschaft – in erster Linie die Aufgabe eines *Warnsystems* und eines Resonanzbodens für neue Problemstellungen erfüllt (e).

4.1

Diese generelle Funktion tritt besonders deutlich in Krisenlagen zutage. Normalerweise liegen «die Initiative und die Macht, Probleme auf die Tagesordnung zu setzen und entscheidungsreif zu machen, (nämlich) eher bei Regierung und Verwaltung (als in irgendeinem andern Bereich)».[14] Die Konformität des Publikums wird auch dadurch begünstigt, daß die die Öffentlichkeit üblicherweise am stärksten konturierenden Massenmedien ihr Material «vorzugsweise von den gut organisierten und mächtigen Informationsproduzenten beziehen» und außerdem publizistische Strategien favorisieren, die auf Unterhaltung und *suspense,* nicht auf diskursiv-rationale Bearbeitung schwieriger Themen zielen.[15]

Das ändert sich unter Bedingungen einer allgemein als kritisch wahrgenommenen Situation. Habermas verweist diesbezüglich auf die großen Auseinandersetzungen der letzten Jahrzehnte:

> «denken wir an die Spirale des atomaren Wettrüstens, an die Risiken der friedlichen Nutzung von Atomenergie, anderer großtechnischer Anlagen oder wissenschaftlicher Experimente wie der Genforschung, denken wir an die ökologischen Gefährdungen eines überstrapazierten Naturhaushaltes [...], an die dramatisch fortschreitende Verschuldung der Dritten Welt und Probleme der Weltwirtschaftsordnung, denken wir an Themen des Feminismus, an die steigende Immigration mit den Folgeproblemen einer veränderten ethnischen und kulturellen Zusammensetzung der Bevölkerung usw. Fast keines dieser Themen ist *zuerst* von Exponenten des Staatsapparates, der großen Organisationen oder gesellschaftlichen Funktionssysteme aufgebracht worden. Statt dessen wurden sie lanciert von Intellektuellen, Betroffenen, radical professionals, selbsternannten ‹Anwälten› usw. Von dieser äußersten Peripherie aus dringen die Themen in Zeitschriften und interessierte Vereinigungen, Clubs, Berufsverbände, Akademien, Hochschulen, usw. ein und finden Foren, Bürgerinitiativen und andere Plattformen, bevor sie gegebenenfalls in gebündelter Form zum Kristallisationskern von sozialen Bewegungen und neuen Subkulturen werden.»[16]

Öffentlichkeit existiert nie ohne diejenigen, die in ihr wirken – so, wie es ohne aktuales Erklingen von Tönen auch keinen wirklichen

14 Ebd., S. 459.
15 Ebd.
16 Ebd., S. 460 f.

Klangraum gibt. Die Öffentlichkeit ist daher der stets nur durch seine Beanspruchung anwesende soziale Raum, in dem vom institutionalisierten Betrieb (der Politik, der Wirtschaft, der Wissenschaft etc.) übersehene oder übergangene Probleme überhaupt zu Gegenständen der Aufmerksamkeit gemacht und zur Sprache gebracht werden können. Und eben auch immer wieder gebracht werden: Von Akteuren, die aus ganz verschiedenen Bereichen stammen, insgesamt aber das repräsentieren, was seit bald zwei Jahrzehnten «Zivilgesellschaft» genannt wird. Der Konnex «Zivilgesellschaft»/Öffentlichkeit» läßt letztere erst eigentlich in die Rolle der «Warnerin» gelangen, nachdem sie normalerweise ja dominiert ist von medienmächtigen Interessengruppen. (Bei solcher Rede – «Öffentlichkeit als Warnerin» – muß man sich im übrigen bewußt sein, daß man nicht mehr ohne weiteres im präzis bestimmten Bedeutungsfeld «Öffentlichkeit als Netzwerk» steht. Von der allgemeinen Konzeption der Öffentlichkeit als einem unpersönlichen, sozialen Raum ist man zum Bedeutungsfeld «Öffentlichkeit als Kollektivsubjekt» übergegangen; vgl. oben 3. Im Habermasischen Text tauchen gelegentlich solche Bedeutungswechsel auf; im Großen und Ganzen ist aber die Bedeutung «Öffentlichkeit als Raum» durchgehalten. Die Rolle des Subjektes liegt dann bei der «Zivilgesellschaft».)

«Zivilgesellschaft» ist wie «Öffentlichkeit» ein Begriff, der zunächst negativ, durch Abgrenzungen, zu bestimmen ist. Zivilgesellschaft hat ihren Kern in freiwilligen nicht-staatlichen und nicht-ökonomischen Zusammenschlüssen wie Bürgerinitiativen, NGO's und einer Vielzahl soziokultureller Vereine, die «die gesellschaftlichen Problemlagen in den privaten Lebensbereichen finden, aufnehmen, kondensieren und lautverstärkend» weiterleiten.[17] Ob die politischen Parteien auch noch zur Zivilgesellschaft gehören (aus der sie ursprünglich entstanden sind) oder längst zum politischen System i. e. S. mag von Fall zu Fall und Land zu Land unterschiedlich beurteilt werden. Jedenfalls sind sie, zusammen mit den Akteuren der Zivilgesellschaft, dafür verantwortlich, daß die staatlichen Entscheidungsträger (Parlament, Exekutive, Administration) über die Netzwerke der Öffentlichkeit – und dank der demokratischen Wahlberechtigung der Staatsbürger – für die in der lebensweltlichen Alltagspraxis erfahrenen Schwierigkeiten, Hoffnungen, Ängste und Wünsche und für die dort ausgetragenen Geltungsdiskurse empfänglich bleiben müssen und sensibel sein können.

17 HABERMAS, «Zur Rolle der Zivilgesellschaft», S. 443.

4.2

Die Grenzen zwischen Intimität und Öffentlichkeit, Privatsphäre und allgemein zugänglicher Agorā sind also nicht durch inhaltliche Themendefinitionen zu ziehen. Im Grunde kann alles, was lebensweltlich zu verarbeiten ist, zum Gegenstand öffentlichen Interesses werden. Grenzen ergeben sich allerdings aus der besonderen Binnenstruktur des öffentlichen Raumes: «Sobald sich der öffentliche Raum über den Kontext einfacher Interaktionen hinaus ausgedehnt hat, tritt nämlich eine Differenzierung in Veranstalter, Redner und Zuhörer, in Arena und Galerie, in Bühne und Zuschauerraum ein.»[18] Nicht alle haben die gleiche Chance, sich Gehör zu verschaffen und auf das Einflußpotential der Öffentlichkeit einzuwirken. «Aber der politische Einfluß, den die Akteure über öffentliche Kommunikation gewinnen, muß sich *letztlich* auf die Resonanz, und zwar die Zustimmung eines egalitär zusammengesetzten Laienpublikums stützen.»[19] Diese unscheinbare Feststellung ist von entscheidender Bedeutung. Sie sorgt für die Anschlußfähigkeit von Habermas' empirisch-soziologisch informierter, aber zuletzt von philosophisch-normativen Intentionen inspirierter Öffentlichkeitskonzeption an die klassische Aufklärungstheorie Kants. Habermas' Konzeption beharrt nämlich auf der – auch und gerade im öffentlichen Raum geltenden – Differenz zwischen Prozessen rationaler Überzeugungsbildung und Versuchen manipulativer Überredung.

Der Einfluß der «öffentlichen Meinung», auf den diejenigen zielen, die die «Öffentlichkeit für ihre Sache gewinnen» wollen, verdankt sich dementsprechend nicht einfach schierer Quantität. Die «öffentliche Meinung» ist stets mehr als das bloße Aggregat einzeln abgefragter und privat geäußerter Ansichten. Sie findet Gehör, insofern sie die besondere Würde einer vernünftigen Genese besitzt: nämlich als das Resultat einer diskursiven Prozedur; als Folge von Reden und Widerreden, in denen durchaus Gründe und Gegengründe vorgebracht und getestet werden und dabei Informationen und praktische Sätze, also handlungsrelevante Vorschläge, «mehr oder weniger rational verarbeitet werden».[20] Der Einfluß, um den es in der Öffentlichkeit zu tun ist, leitet sich daher nicht einfach aus der allgemeinen Zustimmung des Pu-

18 Ebd., S. 440.
19 Ebd.
20 Ebd., S. 438. Der ganze Satz lautet: «Zustimmung zu Themen und Beiträgen *bildet* sich erst als Resultat einer mehr oder weniger erschöpfenden Kontroverse, in der Vorschläge, Informationen und Gründe mehr oder weniger rational verarbeitet werden können.»

blikums ab, sondern aus dessen qualifizierter Zustimmung, die durch verständliche und als relevant erfahrene Beiträge zum Thema argumentativ erzeugt worden ist.

Eingebaut in die «Öffentlichkeit als Netzwerk von Kommunikation» ist so etwas wie ein gesellschaftlich wirksames Vernunft- und Richtigkeitsinteresse. Denn auch die über die Öffentlichkeit zu einem kollektiven Wir vereinigten Menschen wollen (wie einzelne Personen[21]) so handeln können, daß sie ihre Handlungen als rechtfertigbar zu verteidigen imstande sind.

Freilich darf dieses Vernunftinteresse nicht als unbedingtes «Wahrheitsverlangen» mißverstanden werden. Doch ebensowenig sollte es unterschätzt werden als Katalysator von «Aufklärung» in, durchaus, kantischem Sinne:

> «Öffentliche Meinungen, die nur dank eines nichtdeklarierten Einsatzes von Geld oder Organisationsmacht lanciert werden können, verlieren ihre Glaubwürdigkeit, sobald diese Quellen sozialer Macht publik gemacht werden. Öffentliche Meinungen lassen sich manipulieren, aber weder öffentlich kaufen, noch öffentlich erpressen. Dieser Umstand erklärt sich daraus, daß eine Öffentlichkeit nicht beliebig ‹hergestellt› werden kann.»[22]

Sie kann deshalb nicht wie irgendeine Institution per Verfügung gesetzt und durchgesetzt werden, weil sie zunächst immer ein Produkt sukzessiver kommunikativer Erfahrungen auf der Basis menschlich-rationaler Verständigungsbedürfnisse ist, etwas also, daß sich nur autonom, selbstreproduktiv entwickelt, bevor es, allenfalls, zum Gegenstand strategisch zielbewußter Eingriffe wird. Und eben darum untersteht solche Öffentlichkeit ursprünglich und a priori allein *den* Bedingungen, die den Vollzug jedweder diskursiven Beziehung orientieren: Verständlichkeit der Aussagen, «Wahrheits-» bzw. «Richtigkeitsempfindlichkeit» der erhobenen Geltungsansprüche,[23] Wahrhaftigkeitsverpflichtung der Sprechenden. Ob etwas zwischen zwei oder einer unüberschaubaren Vielheit von Personen zur Diskussion steht, macht keinen Unterschied: Stets muß, was gemeinsam gelten soll, als rational plausibel und diesbezüglich auch überprüf- und rechtfertigbar erscheinen können. Das erklärt, weshalb sich öffentliche Meinungen manifest nicht manipulieren lassen. Wie der Lügner seine Unwahrhaf-

21 Vgl. dazu Verf., *Handeln und Rechtfertigen. Untersuchungen zur Struktur der praktischen Rationalität,* Frankfurt a. M. 1988.

22 HABERMAS, «Zur Rolle der Zivilgesellschaft», S. 441.

23 Vgl. Verf., *Handeln und Rechtfertigen.*

tigkeit und wie der befangene Richter seine Voreingenommenheit verschleiern muß, soll er seine Zwecke realisieren können, so muß, wer in der Öffentlichkeit um sozial effektive Mehrheiten wirbt, seine eigentlichen Absichten verdecken. Und entsprechend verheerend für ihn ist es, wenn das mißlingt. Was wiederum nicht unwahrscheinlich ist. Denn in liberal-rechtsstaatlichen und technisch modernisierten Informationsgesellschaften besitzt niemand eine sichere Kontrolle über die «Netzwerke für Kommunikation». Relevante Informationen, abweichende Argumente, alternative Modelle, die auf plausiblen Annahmen beruhen, usw. – was immer eine Überredungsstrategie zu erschüttern vermag, wird über kurz oder lang im Netz zu zirkulieren beginnen.

4.3

Weil Öffentlichkeit als eine Ausdehnung der ursprünglich lebensweltlichen Verständigungsverhältnisse zu begreifen ist, untersteht sie prinzipiell denselben Kriterien und Ansprüchen «herrschaftsfreier Kommunikation»,[24] die überall, wo Menschen zusammenleben, faktisch (oder im Jargon: «kontrafaktisch») verbindlich sind. Das ist Habermas' Grundgedanke, und er ist seine Reformulierung und Begründung von Kants These, wonach «das Publikum, wenn man ihm nur Freiheit läßt», gar nicht anders kann, als «sich selbst aufzuklären».

Was Habermas' Modell der Öffentlichkeit so fruchtbar und nützlich macht, ist aber nicht bloß seine Einbettung in eine umfassende Theorie und lange Tradition. Es ist zugleich komplex und definit genug, um den Einwänden und Nachfragen zu genügen, die – wie 1.–3. angedeutet – eine sorgfältige Beschäftigung mit dem Thema «Was ist Öffentlichkeit?» unweigerlich provoziert. Dazu nur noch zwei Hinweise; der eine gilt der Stellung, die Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft bei der Konstitution von Volkssouveränität haben, der andere erinnert die Notwendigkeit einer zur Öffentlichkeit komplementären Privatsphäre als der Voraussetzung gelingender öffentlicher Kommunikation.

In der Öffentlichkeit werden Meinungen erzeugt, nicht Entscheide gefällt. Öffentlichkeit und der in ihr stattfindende Diskurs sind also wesentliche *Momente* von Volkssouveränität, doch «die» Öffentlichkeit zur eigentlichen Trägerin der politischen Selbstbestimmung der Bürger und Bürgerinnen zu machen, kommt Habermas nie in den Sinn. Und zwar aufgrund von zwei Einsichten: Damit Öffentlichkeit ihre

24 Ein Ausdruck übrigens, den Habermas in *Faktizität und Geltung* nicht mehr an exponierten Stellen seiner Theorie verwendet.

Funktion im Rahmen demokratischer Meinungsbildung überhaupt erfüllen kann, bedarf sie erstens des vorgängigen rechtsstaatlichen Schutzes. Sie ist selbst keine Institution, hängt aber ihrerseits von Institutionen ab: von in der Verfassung garantierten Grundrechten und von einer sanktionsfähigen Jurisdikative, die diese Rechte interpretiert und verteidigt. Und weil zweitens die Akteure «in der Öffentlichkeit, jedenfalls in einer liberalen Öffentlichkeit, nur Einfluß, nicht politische Macht» erwerben können, sind erst dann der vernünftigen Idee der Volkssouveränität gemäße, d. h. in fairen Prozeduren geprüfte Entscheidungen zustande gekommen, wenn der «publizistisch-politische Einfluß die Filter der institutionalisierten *Verfahren* demokratischer Meinungs- und Willensbildung passiert (hat) und in legitime Rechtssetzung»[25] eingegangen ist.

Habermas ist Radikaldemokrat als Rechtsstaatliberaler und kein Verteidiger spontanistischer Plebiszite. Es geht ihm stets um den ausgewogenen, die Unterschiede und besonderen Aufgaben der verschiedenen Sphären genau berücksichtigenden Zusammenhang zwischen der formellen und der informellen Dimension des Politischen.[26] Und darum sind in Habermas' Modell Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft (im Verein mit der Verfassung und den durch sie ausgezeichneten Organen und Verfahren) zwar unerläßliche Faktoren der Volkssouveränität, aber niemals deren alleinige oder «wahre» Verkörperung. Welche geschichtlichen Erfahrungen zu solch betonter Rechtsstaatsbindung zwingen, ist im übrigen klar: Es ist der faschistische und bolschewistische Totalitarismus, der seine Herrschaft allemal auf eindrückliche Manifestationen öffentlich-massenhafter Akklamation zu stützen wußte.

Dieselbe historische Lehre motiviert auch zur anderen Verankerung von Öffentlichkeit und bürgergesellschaftlicher Aktivität in primär liberal definierten Ansprüchen und Wirklichkeiten: Ohne «unversehrte Privatsphäre» existiert keine lebendige Öffentlichkeit und keine zivilpolitische Praxis, das zeigt sich deutlich zum Beispiel «im Gegenlicht staatssozialistischer Gesellschaften»: Ein «panoptischer Staat (kontrolliert) nicht nur unmittelbar die bürokratisch ausgetrocknete Öffentlichkeit, er untergräbt auch die private Basis dieser Öffentlichkeit».[27] Wer nicht mehr sicher sein darf, daß ihn der Nachbar nicht beim Stasi

25 HABERMAS, «Zur Rolle der Zivilgesellschaft», S. 449.
26 Vgl. E. ANGEHRN, «Öffentlichkeit und Partizipation», erscheint in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie,* Beiheft.
27 HABERMAS, «Zur Rolle der Zivilgesellschaft», S. 446.

denunziert, und wo jederzeit zu befürchten ist, daß staatliche Kräfte den persönlichen Spielraum durchkreuzen, da wird keine Initiative entwickelt, und kaum jemand besitzt noch die nötige Courage, um öffentlich die Macht zu kritisieren. «Administrative Eingriffe und ständige Supervision zersetzen die kommunikative Struktur des alltäglichen Umgangs in Familie und Schule, Kommune und Nachbarschaft.»[28] Die Zerstörung der privaten Lebensbereiche zerstört die kommunikativen Energien der Lebenswelt, die Wurzeln und Stoffwechselketten sozialer Vitalität, ohne die der Raum gemeinsamen Handelns verödet und zum gesichtslosen Ort einsamer Massen wird, zum Behältnis isolierter Individuen, die sich schließlich wieder machtgerecht formieren und mobilisieren lassen – in jener vom «Man» und von dessen Manipulateuren bestimmten Scheinöffentlichkeit, vor der die antiliberalen Kritiker der Aufklärung immer schon gewarnt haben.

***

«Was ist Öffentlichkeit?» war meine Leitfrage. Mit dem gelieferten Umriß der in *Faktizität und Geltung* von Jürgen Habermas vorgelegten Begriffsklärung ist die Antwort auf die mit «Öffentlichkeit» verknüpften Probleme nicht mehr als zu einem sehr vorläufigen Abschluß gebracht: zu vielfältig und zu tief verbunden mit dem Ganzen unserer Zivilisationsmoderne ist die Sache, um die es geht. Die Bestimmung dessen, was – theoretisch wie praktisch – Öffentlichkeit ist und sein soll, gehört jedenfalls zu den wichtigen Aufgaben auf dem Feld einer politisch und gesellschaftlich wachgebliebenen Sozialwissenschaft und Sozialphilosophie. – «Sapere aude», die Parole gilt immer noch und besonders in diesem Fall.

28 Ebd.